

## **Begründung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) und zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes (MVG-AusfG)**

### **I. Regelungsbedürfnis:**

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) wurde durch das Kirchengesetz vom 12. November 2013 in einigen Punkten überarbeitet.

1. Die EKM muss dem novellierten Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zustimmen (Artikel 1 des Gesetzes).

2. Aufgrund der Neuerungen im Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD, die die Synode der EKD auf ihrer letzten Tagung beschlossen hat sind zudem einige Vorschriften des MVG-Ausführungsgesetzes anzupassen. Zugleich macht die geplante Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM für den Bereich des Diakonischen Werkes Änderungen im MVG-Ausführungsgesetz erforderlich. Diese Änderungen werden durch Artikel 2 des Gesetzes vorgenommen.

3. Nach Verabschiedung des Artikelgesetzes führen die, in dem Artikel 1 und dem Artikel 2 genannten Gesetze ein Eigenleben als selbstständige Gesetze.

### **II. Zu den einzelnen Vorschriften:**

#### **Zu Artikel 1:**

Dieser Artikel enthält in § 1 die Zustimmung zum Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) und in § 2 die Ermächtigungsklausel für den Landeskirchenrat, gegenüber der EKD die Zustimmung zu erklären.

#### **Zu Artikel 2:**

Es wird nur auf die inhaltlichen Änderungen eingegangen, redaktionelle Änderungen bleiben außer Betracht.

#### **Zu § 4**

##### **Zu Absatz 2:**

Der komplexe § 4 Absatz 2 zur Wählbarkeit soll eine Vereinfachung erfahren und realitätsnah ausgestaltet werden. Aufgrund der gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Personalstruktur in den Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes und der gegenwärtigen Praxis, dass regelmäßig Aussetzungsanträge gestellt werden, kann die Bedingung, wonach „weniger als die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören“ entfallen.

Im Weiteren wurden die Prozedur der Antragsstellung und damit auch die Struktur des Paragraphen erheblich vereinfacht:

Ein unmittelbares Antragsrecht über die Dienststellenleitung kann entfallen. Hierdurch wird eine Entlassung selbiger erwartet und eine Einwirkungsmöglichkeit ist durch das Recht zur Stellungnahme hinreichend gewahrt. Zugleich wird die Position der Mitarbeitervertretung (MAV) gestärkt, indem deren Kompetenz erweitert und das gesonderte aufwendige Beschlussverfahren gestrichen wird. Als gewählte Repräsentanten der Mitarbeiter obliegt Ihnen damit die Aufgabe, im Interesse dieser zu entscheiden, ob ein Aussetzungsantrag gestellt werden soll. Zur Vermeidung willkürlicher Entscheidungen und zur Kontrolle durch das Landeskirchenamt (LKA) muss die MAV bzw. die Dienststellenleitung darlegen, warum abgewichen wird. Hierbei sind sie angehalten, auch auf die jeweilige Personalstruktur einzugehen. Insbesondere muss sie das Verhältnis der wahlberechtigten Mitarbeiter zur Anzahl der Mitarbeiter, die einer christlichen Kirche oder ACK angehören, offenlegen.

#### **Zu Absatz 3:**

Jene antragsberechtigte Seite, die aber nicht den Antrag gestellt hat, ist ebenso wie das Diakonische Werk zur schriftlichen Stellungnahme berechtigt. Der Satz 1 wurde entsprechend angepasst. Der Satz 2 wurde als Ausgleich zur in Absatz 2 weggefallenen Prozentregelung über die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft eingefügt. Die jeweilige Personalstruktur ist bei künftigen Ermessensentscheidungen des LKA angemessen zu berücksichtigen.

Der Satz 3 ist identisch mit Satz 2 a.F.

#### **Zu Absatz 4:**

Der Absatz 4 enthält nunmehr einen klarstellenden Verweis auf § 10 Absatz 1 Buchstabe b) des MVG-EKD. Die Absätze 2 und 3 können nur entsprechend angewendet werden.

#### **Zu „Abschnitt 3: Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung“:**

Der Abschnitt 3 wurde aufgrund der in § 36a MVG-EKD eröffneten Möglichkeit zur Einführung von Einigungsstellen eingefügt.

#### **Zu § 6**

Der § 6 trifft eine klarstellende Regelung zur Schaffung von Einigungsstellen. Entsprechend dem § 36a MVG-EKD eröffnet der Satz 1 die Möglichkeit durch Dienstvereinbarung in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu errichten. Der Satz 2 erlaubt zudem die Errichtung einer gemeinsamen ständigen Einigungsstelle, was zu Kosteneinspareffekten führen kann.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens äußerte sich die Mitarbeitervertretung wie auch die Dienstgeberseite dahin, dass die nähere Ausgestaltung einer gesonderten Dienstvereinbarung unterliegen soll, wie es auch § 36a MVG.EKD ermöglicht. Entsprechend erfolgt im letzten Satz lediglich ein Gesetzesverweis.

#### **Zu „Abschnitt 4“:**

Die Überschrift ersetzt die bisherige Überschrift. Durch den neu eingefügten Abschnitt 3 verschiebt sich lediglich die bisherige Nummerierung.

#### **Zu § 7 bis § 10:**

Der bisherige § 6 Absatz 1 – 9 wurde zur besseren Übersichtlichkeit in mehrere Paragraphen mit entsprechenden Überschriften aufgeteilt.

#### **Zu § 9:**

Der § 54 Absatz 2 Satz 2 MVG-EKD ermöglicht eine individuelle Regelung zur Freistellung. Nunmehr ist die Freistellung im Gesamtausschuss gesetzlich geregelt. Hierbei wird nach der Anzahl der zu betreu-

enden einzelnen Mitarbeitervertretungen differenziert. Die Regelung entspricht der bereits gelebten Praxis.

**Zu § 10:**

Die Zusammensetzung wurde zwecks Vereinfachung geändert. Das Diakonische Werk ist weiterhin durch deren Leiter, welcher dem beteiligten Landeskirchenrat gemäß Artikel 62 Absatz 1 Nummer 6 KVerfEKM angehört, weiterhin an den Konsultationsgesprächen beteiligt.

**Zu § 11 Absatz 1:**

Aufgrund der Neuerung im § 55 MVG-EKD wird § 11 Absatz 1 Buchstabe b) aufgehoben. Deren Regelungsgegenstand ist nunmehr schon von § 55 Nr. d) MVG-EKD als Soll-Vorschrift erfasst und bedarf keiner weiteren Regelung im Ausführungsgesetz.

**Zu § 16 Absatz 2:**

Zukünftig wird mit Absatz 2 die Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKM um die Möglichkeit der Überprüfung von Beschlüssen der Einigungsstelle (§ 6) erweitert, sofern einer der beteiligten Parteien dies beantragt. Die weiteren Absätze des bisherigen § 12 verschieben sich lediglich in der Nummerierung nach unten.